

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULE DES SAARLANDES

1987	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Mai 1987	Nr. 6
------	---	-------

UNIVERSITÄT

Seite

Prüfungsordnung für Diplom-Übersetzer und Diplom-Dol-
metscher. Vom 2. Juli 1986

86

Prüfungsordnung für Diplom-Übersetzer und Diplom-Dolmetscher

Vom 2. Juli 1986

Die Universität des Saarlandes hat gemäß §§ 5, 23 Abs. 2 Nr. 4 und 27 Abs. 1 Nr. 2 des Saarländischen Universitätsgesetzes vom 14. Dezember 1978 (Amtsbl. S. 1085) folgende Prüfungsordnung für Diplom-Übersetzer und Diplom-Dolmetscher erlassen, die nach Zustimmung des Ministers für Kultus, Bildung und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

Übersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Gliederung der Prüfungen, Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsfächer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer, Beisitzer
- § 6 Prüfungstermine, Öffentlichkeit
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Rücktritt, Versäumnis
- § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ergebnis der Prüfung
- § 12 Wiederholung der Prüfung

II. Vorprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Prüfungsanforderungen
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Gliederung der Diplomprüfung
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen
- § 18 Prüfung im Ergänzungsfach
- § 19 Prüfung in den Fremdsprachen für Übersetzer
- § 20 Prüfung in den Fremdsprachen für Dolmetscher

§ 21 Diplomarbeit

§ 22 Diplom und Zeugnis

IV. Erweiterungsprüfung

§ 23 Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen

§ 25 Zeugnis

V. Ungültigkeit der Prüfung, Akteneinsicht, Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit einer Prüfung

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Die Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen die akademischen Grade „Diplom-Übersetzer“ und „Diplom-Dolmetscher“. Die akademischen Grade werden auf Antrag in weiblicher Form (Diplom-Übersetzerin, Diplom-Dolmetscherin) verliehen.

(2) Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums für Übersetzer und Dolmetscher. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse in seinen Studienfächern erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Gliederung der Prüfungen, Regelstudienzeit

(1) Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind die Diplom-Vorprüfung, die Diplomprüfungen für Übersetzer oder für Dolmetscher und die Diplom-Erweiterungsprüfungen für Übersetzer oder für Dolmetscher. Das Bestehen der Vorprüfung ist Voraussetzung für eine Diplomprüfung, das Bestehen einer Diplomprüfung Voraussetzung für eine entsprechende Erweiterungsprüfung.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Nicht in die Regelstudienzeit einzubeziehen sind

1. die nach dieser Ordnung erforderliche Studien- und Prüfungszeit für eine Erweiterungsprüfung,
2. die nach der Studienordnung in besonderen Fällen erforderliche Studienzeit für ein Sprachpropädeutikum.

(3) Der Vorprüfung geht in der Regel ein Studium von vier Semestern voraus. Vorprüfung und Diplomprüfung können auch vorzeitig abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind.

§ 3

Prüfungsfächer

(1) Kandidaten mit der Grundsprache Deutsch können in Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch oder Spanisch als erster Fremdsprache und in einer anderen dieser Sprachen als zweiter Fremdsprache geprüft werden, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Diplomprüfung für Dolmetscher mit der Grundsprache Deutsch kann nur in Englisch, Französisch oder Spanisch als erster Fremdsprache und in einer anderen dieser Sprachen oder in Italienisch als zweiter Fremdsprache abgelegt werden.

(3) Kandidaten mit der Grundsprache Französisch können nur in Deutsch als erster Fremdsprache und in Englisch als zweiter Fremdsprache geprüft werden.

(4) Erstes und zweites Prüfungsfach sind die erste und zweite Fremdsprache. Drittes Prüfungsfach der Vorprüfung ist Sprachwissenschaft und Übersetzungswissenschaft. Drittes Prüfungsfach der Diplomprüfung ist eines der Ergänzungsfächer Technik, Wirtschaftswissenschaft oder Rechtswissenschaft; Rechtswissenschaft jedoch nicht in Verbindung mit Italienisch oder Russisch als erster Fremdsprache.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfungen werden für den Fachbereich „Neuere Sprach- und Literatur

wissenschaften“ vom Prüfungsausschuß für Diplom-Übersetzer und Diplom-Dolmetscher durchgeführt.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. vier Professoren auf Lebenszeit des Fachbereichs, von denen mindestens einer der Fachrichtung „Angewandte Sprachwissenschaft sowie Übersetzen und Dolmetschen“ angehören muß,
2. zwei hauptberufliche Akademische Mitarbeiter der Fachrichtung und
3. ein Student eines Studiengangs für Diplom-Übersetzer oder Diplom-Dolmetscher, der die Vorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Kalenderjahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder drei Kalenderjahre. Ersatzwahlen erfolgen nur für den Rest der Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitglieds.

(4) Der Fachbereichsrat wählt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter müssen der Fachrichtung angehören.

(5) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und die Prüfungsakten einzusehen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dieser Ordnung steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

§ 5

Prüfer, Beisitzer

(1) Die Prüfer und die Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Namen der Prüfer werden spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn durch Aushang am Schwarzen Brett bekanntgegeben.

(2) Zu Prüfern eines Prüfungsfaches dürfen nur bestellt werden

1. Professoren auf Lebenszeit, Honorarprofessoren, Privatdozenten oder nicht-

beamtete Professoren, die in diesem Fach eine Lehrtätigkeit ausüben,

2. Akademische Mitarbeiter, denen Lehraufgaben in diesem Fach obliegen, oder
3. in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Lehrbeauftragte, die für Lehrveranstaltungen in diesem Fach bestellt sind.

(3) Für die Bewertung einer jeden Prüfungsleistung werden zwei Prüfer bestellt, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Bestellung zum Prüfer nur für eine Person vorliegen. Kann für eine mündliche Prüfung nur ein Prüfer bestellt werden, so wird die Prüfung in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat. Beisitzer sind nicht selbst prüfungsberechtigt und wirken bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur beratend mit.

§ 6

Prüfungstermine, Öffentlichkeit

- (1) In jedem Jahr finden zwei Prüfungstermine statt.
- (2) Alle Prüfungsleistungen einer Prüfung müssen innerhalb eines Prüfungstermins erbracht werden.
- (3) Mündliche Prüfungen sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse fachintern öffentlich, sofern der Kandidat nicht widerspricht.

§ 7

Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist spätestens eine Woche vor dem letzten Vorlesungstag des Semesters beim Prüfungsausschuß abzugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. der vom Bewerber ausgefüllte und unterschriebene Prüfungsfragebogen, mit Angabe des angestrebten Diploms und der Fächerkombination,
 2. das Studienbuch oder gleichwertige Unterlagen,
 3. die nach dieser Ordnung für die betreffende Prüfung geforderten Leistungsnachweise.

(3) Die Zulassungsentscheidungen und das genaue Datum für die einzelnen Prüfungsleistungen werden spätestens am letzten Vorlesungstag des Semesters durch Aushang am Schwarzen Brett bekanntgegeben.

(4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn der Antrag in einem wesentlichen Punkt unvollständig ist, wenn eine nach dieser Ordnung erforderliche Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder wenn der Bewerber nach den gesetzlichen Bestimmungen den Prüfungsanspruch verloren hat.

(5) Bis zur Aushändigung des Zeugnisses kann die Zulassung widerrufen werden, wenn sich herausstellt, daß sie auf einem Irrtum beruhte. Sie ist zu widerrufen, wenn der Bewerber im Zulassungsantrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat. Der Widerruf hat zur Folge, daß das Prüfungsverfahren, für das die Zulassung erteilt wurde, als nicht durchgeführt gilt.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- oder Prüfungsleistungen, die nach dieser Ordnung vorausgesetzt werden, müssen in einem Studiengang für Diplom-Übersetzer oder Diplom-Dolmetscher an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sein. Leistungsnachweise, die in anderen Studiengängen, in staatlich anerkannten Fernstudien oder im Ausland erworben wurden, bedürfen der Anerkennung ihrer Gleichwertigkeit.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Leistungsnachweises kann jederzeit gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis

- (1) Tritt der Kandidat nach der Zulassung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so erklärt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfung für nicht bestanden. Wird der Rücktritt als entschuldigt anerkannt, muß die Prüfung ohne neues Zulassungsverfahren zum nächstmöglichen Prüfungstermin begonnen bzw. unter Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen fortgesetzt werden.

(2) Versäumt der Kandidat ohne triftigen Grund eine einzelne Prüfungsleistung, so gilt diese als mit der Note „ungenügend“ bewertet. Wird das Versäumnis als entschuldigt anerkannt, ist die versäumte Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin nachzuholen. Ein Versäumnis von mehr als einer Prüfungsleistung derselben Prüfung gilt als Rücktritt gemäß Absatz 1

(3) Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 10

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wer das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen sucht, wer während der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, ist von dem Aufsichtsführenden oder dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(2) Im Falle eines Ausschlusses nach Absatz 1 kann der Kandidat vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses noch vor Beginn der nächsten Prüfungsleistung rechtliches Gehör und die Überprüfung der Entscheidung verlangen. Wird keine Überprüfung verlangt oder bestätigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Ausschluß von der Fortsetzung der Prüfung, so erklärt dieser die Prüfung für nicht bestanden. Wird der Ausschluß auf die von dem Vorfall betroffene Prüfungsleistung beschränkt, so gilt diese als mit „ungenügend“ bewertet, der Kandidat kann die Prüfung in den übrigen Prüfungsfächern jedoch fortsetzen. Wird die Ausschlußentscheidung aufgehoben, gilt § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Bestätigt sich nachträglich, aber noch vor Aushändigung des Zeugnisses und nach Anhörung des Kandidaten der Verdacht, daß der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat, so erklärt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfung für nicht bestanden.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Ergebnis der Prüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Leistungsnoten zu verwenden:

- 1 =sehr gut
- 2 =gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend

Zur differenzierten Bewertung können nur innerhalb der Grenzen von 1,0 bis 4,0 die Leistungsnotenwerte um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(2) Die Leistungsnoten werden von den Prüfern festgesetzt. Bewerten zwei Prüfer dieselbe Prüfungsleistung verschieden, so sollen sie sich auf eine Leistungsnote einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet bei schriftlichen Prüfungsleistungen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in den Grenzen der getroffenen Bewertungen; bei mündlichen Prüfungsleistungen wird der Durchschnitt divergierender Bewertungen auf den nach Absatz 1 zulässigen günstigeren Leistungsnotenwert abgerundet.

(3) Für jedes Prüfungsfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Leistungsnotenwerte die Fachnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnoten lauten	
bei einem Wert bis 1,5:	sehr gut
bei einem Wert über 1,5 bis 2,5:	gut
bei einem Wert über 2,5 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Wert über 3,5 bis 4,0:	ausreichend
bei einem Wert über 4,0:	nicht ausreichend

(4) Ungeachtet des Durchschnittswertes lautet die Fachnote „nicht ausreichend“, wenn eine Leistungsnote „ungenügend“ ist oder wenn mindestens zwei Leistungsnoten „mangelhaft“ sind.

(5) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnotenwerte. In die Gesamtnote der Diplomprüfung gehen die Fachnotenwerte für das Ergänzungsfach, die erste Fremdsprache, die zweite Fremdsprache und die Diplomarbeit mit der Gewichtung 1 : 5 : 2 : 2 ein. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtnoten lauten

bei einem Wert bis 1,5:	sehr gut
bei einem Wert über 1,5 bis 2,5:	gut
bei einem Wert über 2,5 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Wert über 3,5 bis 4,0:	ausreichend

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ sind.

(7) Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsamts dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, in dem alle erreichten Leistungs- und Fachnoten bekanntgegeben und die Bedingungen für eine Wiederholung der Prüfung genannt werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Kandidaten unverzüglich zuzustellen.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel zweimal und nur mit der ursprünglich gewählten Sprachkombination wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Wiederholung genehmigen. Die Zulassung im Ausnahmefall kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung gilt als Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung, wenn der Bewerber eine gleichwertige Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

(3) Fachnoten, die in einer nicht bestandenen Prüfung „ausreichend“ oder besser waren, werden auf Antrag des Bewerbers bei der Wiederholung der Prüfung angerechnet. Der Anrechnungsantrag kann nur zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung gestellt werden. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn die Prüfungsleistungen, für die die Fachnote erteilt wurde, schon länger als ein Jahr zurückliegen oder wenn sie in einer Prüfung erbracht wurden, die nach §§ 9 oder 10 für nicht bestanden erklärt wurde.

II. Vorprüfung

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Vorprüfung setzt voraus, daß der Bewerber an der Universität des Saarlandes in einem Studiengang für Diplom-Übersetzer oder Diplom-

Dolmetscher immatrikuliert ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von diesem Erfordernis befreien.

(2) Die Zulassung zur Vorprüfung setzt weiter voraus, daß der Bewerber die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachweist:

1. einer Übung in Textanalyse (Grundsprachliche Kompetenz),
2. einer Übung in Grammatik (erste Fremdsprache),
3. zwei Übungen aus dem Bereich der Landeskunde (erste Fremdsprache),
4. einer Übung in Phonetik (erste Fremdsprache),
5. einer Übung in Sprechfertigkeit (erste Fremdsprache),
6. einer Übung in Grammatik (zweite Fremdsprache),
7. einer Übung in Phonetik (zweite Fremdsprache),
8. einer Übung in Sprechfertigkeit (zweite Fremdsprache),
9. einem Proseminar in Sprachwissenschaft oder Übersetzungswissenschaft.

§ 14

Prüfungsanforderungen

(1) In den sprachlichen Fächern soll der Kandidat nachweisen, daß er neben der Beherrschung der Grammatik über einen ausreichenden Wortschatz und über genügend stilistische Ausdrucksmittel verfügt, um gemeinsprachliche Texte schriftlich übertragen zu können. In Sprachwissenschaft und Übersetzungswissenschaft werden theoretisch-methodische Grundkenntnisse verlangt.

(2) Die Vorprüfung besteht aus folgenden zweistündigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten:

Im ersten Prüfungsfach:

1. Übersetzung aus der ersten Fremdsprache in die Grundsprache,
2. Übersetzung aus der Grundsprache in die erste Fremdsprache.

Im zweiten Prüfungsfach:

1. Übersetzung aus der zweiten Fremdsprache in die Grundsprache,
2. Übersetzung aus der Grundsprache in die zweite Fremdsprache.

Im dritten Prüfungsfach: Beantwortung von Fragen zur Sprachwissenschaft und Übersetzungswissenschaft.

§ 15 **Zeugnis**

Über die bestandene Vorprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Diplomprüfung

§ 16 **Gliederung der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilprüfungen:

1. der Prüfung im Ergänzungsfach,
2. der Prüfung in den beiden Fremdsprachen und
3. der Diplomarbeit.

(2) Die Teilprüfungen können auf verschiedene Prüfungstermine verteilt werden (gestrecktes Prüfungsverfahren). In diesem Fall gelten die Vorschriften der §§ 6, 7, 9, 10 und 12 nur für die jeweilige Teilprüfung

(3) Im gestreckten Prüfungsverfahren muß die Prüfung im Ergänzungsfach vorweg abgelegt werden. Die Zulassung zu dieser Teilprüfung kann für jeden Prüfungstermin nach Bestehen der Vorprüfung beantragt werden.

(4) Die Zulassung zu den beiden übrigen Teilprüfungen im gestreckten Prüfungsverfahren bedarf eines weiteren Antrags. Falls der Bewerber die Diplomarbeit vor der Prüfung in den Fremdsprachen anfertigen will, muß er das im Zulassungsantrag angeben. In diesem Fall ist die Prüfung in den Fremdsprachen in dem auf die Abgabe der Diplomarbeit folgenden nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

§ 17 **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus, daß der Bewerber
1. die Vorprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat und
 2. an der Universität des Saarlandes in einem Studiengang für Diplom-Übersetzer

oder Diplom-Dolmetscher immatrikuliert ist; § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung zur ungeteilten Diplomprüfung oder zu den Teilprüfungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3 im gestreckten Prüfungsverfahren setzt weiter voraus, daß der Bewerber die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachweist:

1. einem Hauptseminar zur Sprachwissenschaft, zur Übersetzungswissenschaft, zu Problemen des Dolmetschens oder zur Terminologielehre,
2. einem weiteren Hauptseminar,
3. einer Übung aus dem Bereich der Landeskunde in der zweiten Fremdsprache,
4. für Übersetzer einer Übung im Gesprächsdolmetschen in der ersten Fremdsprache.

§ 18 **Prüfung im Ergänzungsfach**

(1) Im gewählten Ergänzungsfach soll der Kandidat auf zwei Teilgebieten ein Grundwissen nachweisen, das ihn terminologisch zum präzisen Erfassen von Fachtexten und methodisch zum Einarbeiten in weitere Fachgebiete befähigt. Die Teilgebiete sind im Ergänzungsfach Technik: Maschinenbau und Elektrotechnik; in Wirtschaftswissenschaft: Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre; in Rechtswissenschaft: Völkerrecht und Europarecht.

(2) Die Prüfung im Ergänzungsfach besteht aus einer dreistündigen Aufsichtsarbeit und einer halbstündigen mündlichen Prüfung.

(3) Die Befreiung von der Prüfung im Ergänzungsfach kann beantragen, wer in diesem Fach eine Vorprüfung oder eine gleichwertige oder höherwertige Prüfung bestanden hat oder wer den Grad eines Diplom-Übersetzers oder eines Diplom-Dolmetschers bereits erworben hat und sich mit demselben Ergänzungsfach um den jeweils anderen Grad bewirbt.

(4) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist die entsprechende Note der früheren Prüfung für die neue Prüfung zu übernehmen.

§ 19

Prüfung in den Fremdsprachen für Übersetzer

(1) Mit der Prüfung in den beiden Fremdsprachen für Übersetzer soll festgestellt werden, ob der Kandidat stilistisch schwierigere Texte und in der ersten Fremdsprache auch Fachtexte aus dem Bereich seines Ergänzungsfachs schriftlich übertragen kann und ob er in der Lage ist, dabei sprachwissenschaftliche und übersetzungswissenschaftliche Methoden anzuwenden, um Textverstehen und Übersetzen methodisch abzusichern. Zugleich soll der Kandidat nachweisen, daß er seine Fremdsprache auch mündlich beherrscht und daß er auf zwei Teilgebieten der Landeskunde ausreichende Kenntnisse erworben hat. Teilgebiete der Landeskunde sind Geschichte, Wirtschaftsgeographie, Institutionenkunde und Literatur.

(2) Die Prüfung in der ersten Fremdsprache umfaßt:

1. zwei dreistündige schriftliche Aufsichtsarbeiten: Übersetzungen eines gemeinsprachlichen Textes aus der Fremdsprache in die Grundsprache und umgekehrt,
2. zwei dreistündige schriftliche Aufsichtsarbeiten: Übersetzungen eines Fachtextes aus der Fremdsprache in die Grundsprache und umgekehrt,
3. eine halbstündige mündliche Prüfung aus dem Bereich der Landeskunde in der Fremdsprache als Prüfungssprache,
4. eine halbstündige mündliche Prüfung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und Übersetzungswissenschaft anhand eines Textes der ersten Fremdsprache.

(3) Die Prüfung in der zweiten Fremdsprache umfaßt:

1. zwei dreistündige schriftliche Aufsichtsarbeiten: Übersetzungen eines gemeinsprachlichen Textes aus der Fremdsprache in die Grundsprache und umgekehrt,
2. eine zwanzigminütige mündliche Prüfung aus dem Bereich der Landeskunde in der Fremdsprache als Prüfungssprache.

§ 20

Prüfung in den Fremdsprachen für Dolmetscher

(1) Mit der Prüfung in den beiden Fremdsprachen für Dolmetscher soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Fähigkeit erworben hat, Reden sowohl konsekutiv als auch simultan zu dolmetschen und die dabei kommunikationsgerecht, d.h. inhaltlich, sprachlich und sprecherisch adäquat, zu übertragen. Zugleich soll festgestellt werden, ob er Texte, wie sie bei internationalen Konferenzen typi-

scherweise anfallen (z.B. Berichte, Protokolle, Anträge, Resolutionen) schriftlich übertragen kann.

(2) Die Prüfung in der ersten Fremdsprache umfaßt:

1. zwei zweistündige schriftliche Aufsichtsarbeiten: Übersetzungen eines Konferenztextes aus der Fremdsprache in die Grundsprache und umgekehrt,
2. zwei halbstündige Prüfungen im Konsekutivdolmetschen aus der Fremdsprache in die Grundsprache und umgekehrt,
3. zwei viertelstündige Prüfungen im Simultandolmetschen aus der Fremdsprache in die Grundsprache und umgekehrt,
4. zwei weitere halbstündige mündliche Prüfungen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2.

(3) Die Prüfung in der zweiten Fremdsprache umfaßt:

1. eine zweistündige schriftliche Aufsichtsarbeit: Übersetzung eines Konferenztextes aus der Fremdsprache in die Grundsprache,
2. eine halbstündige Prüfung im Konsekutivdolmetschen aus der Fremdsprache in die Grundsprache,
3. eine viertelstündige Prüfung im Simultandolmetschen aus der Fremdsprache in die Grundsprache,
4. eine zwanzigminütige mündliche Prüfung aus dem Bereich der Landeskunde in der Fremdsprache als Prüfungssprache.

§ 21

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er ein Problem aus dem Bereich der Angewandten Sprachwissenschaft, des Übersetzens oder des Dolmetschens nach wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten kann.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten ausgegeben. Der Antrag kann frühestens zusammen mit dem Zulassungsantrag gemäß § 17 Abs. 2 und muß spätestens zwei Wochen nach dem Tag der letzten mündlichen Prüfung gestellt werden. In dem Antrag kann der Kandidat Vorschläge für das Thema und für die Wahl der Prüfer machen. Wird kein Antrag gestellt, ist das Thema der Diplomarbeit spätestens einen Monat nach dem Tag der letzten mündlichen Prüfung auszugeben.

(3) Das Thema kann nur einmal innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur gültig, wenn sie mit einem neuen Vorschlag nach Absatz 2 Satz 3 verbunden wird.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen verlängert der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um einen Monat, falls der Kandidat noch vor dem Abgabetermin die Verlängerung aus triftigem Grund beantragt.

(5) Die Diplomarbeit ist in drei maschinenschriftlichen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzugeben. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlichen oder sinngemäßen Entlehnungen als solche gekennzeichnet hat. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Der Erstprüfer begründet seine Bewertung der Arbeit in einem schriftlichen Gutachten. Ist diese Bewertung schlechter als „ausreichend“ oder kommt zwischen den Prüfern eine Einigung über die Note nicht zustande, so begründet auch der Zweitprüfer seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten.

(7) Von der Verpflichtung zur Einreichung einer Diplomarbeit kann befreit werden, wer den Grad eines Diplom-Übersetzers oder Diplom-Dolmetschers bereits erworben hat und sich mit derselben Kombination von Fremdsprachen um den jeweils anderen Grad bewirbt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22 Diplom und Zeugnis

(1) Nach bestandener Diplomprüfung wird dem Kandidaten ein Diplom mit der Gesamtnote ausgehändigt. Das Diplom wird vom Universitätspräsidenten und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(2) Neben dem Diplom wird ein Zeugnis ausgehändigt, welches das Thema der Diplomarbeit, die Fachnoten und den ungerundeten Wert der Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Diplom und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

IV. Erweiterungsprüfung

§ 23

Allgemeine Bestimmungen

(1) Soweit nicht Näheres bestimmt ist, finden auf Erweiterungsprüfungen die Vorschriften über die Diplomprüfung sinngemäß Anwendung.

(2) Eine Diplomprüfung kann durch folgende Erweiterungsprüfung ergänzt werden:

1. Prüfung in der bisherigen zweiten Fremdsprache als erste Fremdsprache,
2. Prüfung in einer weiteren Fremdsprache als erste Fremdsprache,
3. Prüfung in einer weiteren Fremdsprache als zweite Fremdsprache.

(3) Übersetzer können Erweiterungsprüfungen in jeder der in § 3 Abs. 1 genannten Sprachen ablegen. Erweiterungsprüfungen für Dolmetscher sind auf die in § 3 Abs. 2 genannten Sprachen beschränkt, wobei Italienisch nicht zur ersten Fremdsprache erweitert werden kann. Diplome mit Französisch als Grundsprache können nur mit der Grundsprache Deutsch erweitert werden.

§ 24

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung setzt voraus, daß der Bewerber eine Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat und danach mindestens ein Semester an der Universität des Saarlandes in einem Studiengang für Diplom-Übersetzer oder Diplom-Dolmetscher studiert hat und dort weiterhin immatrikuliert ist.

(2) Die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung für Übersetzer nach § 23 Abs. 2 setzt folgende Leistungsnachweise in der gewählten Prüfungssprache voraus: Für die Prüfung nach Nr. 1 in Gesprächsdolmetschen, nach Nr. 2 in Gesprächsdolmetschen und Landeskunde, nach Nr. 3 in Landeskunde.

(3) Die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung für Dolmetscher nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 setzt einen Leistungsnachweis aus dem Bereich der Landeskunde in der gewählten Prüfungssprache voraus.

§ 25
Zeugnis

Über die bestandene Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnote enthält und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

V. Ungültigkeit der Prüfung, Akteneinsicht, Schlußbestimmungen

§ 26
Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so erklärt der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluß die Prüfung für ungültig. Das Zeugnis und gegebenenfalls das Diplom sind einzuziehen. § 11 Abs. 7 Satz 2 gilt sinngemäß. Über Widersprüche entscheidet der Universitätspräsident.

(2) Beruhte die Zulassung zu einer Prüfung auf einem vom Bewerber nicht vorsätzlich verschuldeten Irrtum und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Falls der Irrtum vom Bewerber vorsätzlich verursacht wurde, entscheidet der Prüfungsausschuß durch Beschluß gemäß Absatz 1 unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Eine Prüfung kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses für ungültig erklärt werden.

§ 27
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschule des Saarlandes in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung für Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer vom 12.7.1978 (Dienstbl. S. 76) in der Fassung der Änderungsordnung vom 12.5.1982 (Dienstbl. S. 218) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Studierende, die schon vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität des Saarlandes in einem Studiengang für Diplom-Übersetzer oder Diplom-Dolmetscher immatrikuliert waren, können auf ihren Antrag hin noch nach der bisherigen Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag kann nur in Verbindung mit einem Zulassungsantrag gestellt werden. Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von vier Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung. § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt auch für Prüfungen, die nach der bisherigen Prüfungsordnung abgelegt worden sind.

(4) Prüfungen und Teilprüfungen, die nach der bisherigen Prüfungsordnung abgelegt wurden, werden gemäß §§ 12, 16, 17 Abs. 1 und 24 Abs. 1 auf Prüfungen nach dieser Ordnung angerechnet.

Saarbrücken, 7. Mai 1987

Der Universitätspräsident
Richard Johannes Meiser

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULE DES SAARLANDES

1987	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. Juli 1987	Nr. 12
------	--	--------

UNIVERSITÄT

Seite

Berichtigung der Prüfungsordnung für Diplom-Übersetzer und Diplom-Dolmetscher. Vom 2. Juli 1986 (Dienstbl. 1987, S. 86).....	138
--	-----

BERICHTIGUNG
der Prüfungsordnung
für
Diplom-Übersetzer und Diplom-Dolmetscher
Vom 2. Juli 1986
(Dienstbl. 1987, S. 86)

1. In § 20 Abs. 1, 3. Zeile wird das Wort „die“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
2. § 20 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. zwei weitere halbstündige mündliche Prüfungen gemäß § 19 Abs. 2
 Nr. 3 und 4.“

Saarbrücken, 22. Juli 1987

Der Universitätspräsident
Richard Johannes Meiser

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2001	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. März 2001	Nr. 10
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Diplom-
Übersetzer und Diplom-Dolmetscher. Vom 2. November
2000

234

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für
Diplom-Übersetzer und Diplom-Dolmetscher**

Vom 2. November 2000

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 73 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Diplom-Übersetzer und Diplom-Dolmetscher erlassen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Diplom-Übersetzer und Diplom-Dolmetscher vom 02.07.1986 (Dienstbl. 1987, S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der Diplomarbeit wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ausgegeben. Der Antrag kann frühestens zusammen mit dem Zulassungsantrag gemäß § 17 Abs. 2 und muss spätestens zwei Wochen nach dem Tag der letzten mündlichen Prüfung gestellt werden. In dem Antrag kann der Kandidat/die Kandidatin Vorschläge für das Thema und für die Wahl der Prüfer/der Prüferinnen machen. Einer der Prüfer/eine der Prüferinnen muss Professor/Professorin, Privatdozent/Privatdozentin oder außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin sein. Wird kein Antrag gestellt, ist das Thema der Diplomarbeit spätestens einen Monat nach dem Tag der letzten mündlichen Prüfung auszugeben.“

2. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Universitätspräsidenten“ ersetzt durch die Wörter „vom Dekan/von der Dekanin“.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 6. März 2001

Die Universitätspräsidentin
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2001	ausgegeben zu Saarbrücken, 2. Juli 2001	Nr. 19
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für
Diplom-Übersetzer und Diplom-Dolmetscher

346

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Diplom-Übersetzer und Diplom-Dolmetscher

Vom 18. Januar 2001

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 73 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Diplom-Übersetzer und Diplom-Dolmetscher, geändert durch Ordnung vom 02. November 2000 (Dienstbl. S. 233) erlassen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Diplom-Übersetzer und Diplom-Dolmetscher wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Kalenderjahre. Ersatzwahlen erfolgen nur für den Rest der Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitglieds.”

2. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Im gewählten Ergänzungsfach soll der Kandidat/die Kandidatin auf mehreren Teilgebieten ein Grundwissen nachweisen, das ihn/sie terminologisch zum präzisen Erfassen von Fachtexten und methodisch zum Einarbeiten in weitere Fachgebiete befähigt. Die Teilgebiete sind im Ergänzungsfach Technik: Maschinenbau und Elektrotechnik; in Wirtschaftswissenschaft: Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre; in Rechtswissenschaft: Allgemeine Einführung ins Recht, Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Europarecht.”

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 11. Juni 2001

Die Universitätspräsidentin
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel